

**Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der  
fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V**

**Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.11.2018  
in Kraft getreten am 24.11.2018**

**(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 47 vom 23.11.2018)  
geändert durch**

**Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.11.2020  
in Kraft getreten am 28.11.2020**

**(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 48 vom 27.11.2020)  
geändert durch**

**Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.06.2021  
in Kraft getreten am 26.06.2021**

**(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 25 vom 25.06.2021)  
geändert durch**

**Beschluss der Vertreterversammlung vom 19.03.2022  
in Kraft getreten am 26.03.2022**

**(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 12 vom 25.03.2022)  
zuletzt geändert durch**

**Beschluss der Vertreterversammlung vom 28.03.2025  
in Kraft getreten am 05.04.2025**

**(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14 vom 04.04.2025)**

**Präambel**

Mit dem durch das GKV-VSG neu eingefügten § 75a SGB V hat der Gesetzgeber ausdrücklich auch die Möglichkeit einer Förderung der Weiterbildung von Fachärzten aus dem Bereich der allgemeinen fachärztlichen Versorgung, die an der Grundversorgung teilnehmen (grundversorgende Fachärzte), geschaffen. Den in diesem Zusammenhang erteilten gesetzgeberischen Auftrag, das Nähere über den Umfang und die Durchführung der finanziellen Förderung zu vereinbaren, haben die KBV, der GKV-Spitzenverband und die DKG zwischenzeitlich umgesetzt und gemäß § 75a Abs. 4 SGB V die „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ geschlossen. Diese sieht in § 3 Abs. 7 ihrer Anlage I vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen ergänzende Vorschriften zur Konkretisierung, Umsetzung und Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen erlassen können. Auf Grundlage dieser vertraglichen Ermächtigung erlässt die Kassenärztliche

Vereinigung Bayerns (KVB) die nachstehenden ergänzenden Regelungen für eine Förderung der Weiterbildung grundversorgender Fachärzte. Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie ihrer Anlagen von dieser Richtlinie unberührt.

## **1. Förderkontingente und geförderte Facharztgruppen**

- 1.1** Die Anzahl der zu fördernden Stellen für die fachärztliche Weiterbildung im Bezirk der KVB (regionales Förderkontingent) wird von der KBV ermittelt und bemisst sich nach dem Bevölkerungsanteil des Bezirks der KVB (§ 3 Abs. 2 iVm. § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V).
- 1.2** Die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen erfolgt auf regionaler Ebene gemeinsam und einheitlich von der KVB und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen nach Maßgabe des § 3 Abs. 7 und 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V. Die Feststellung erfolgte erstmals zum 1. Oktober 2016 und wird jährlich zum 31. März überprüft.
- 1.3** Das regionale Förderkontingent nach Ziffer 1.1 wird als Gesamtkontingent für sämtliche förderfähigen Facharztgruppen nach Ziffer 1.2 zu bestimmten Ausschreibungszeiträumen zur Verfügung gestellt.
- 1.4** Die förderfähigen Facharztgruppen nach Ziffer 1.2 und das Gesamtkontingent nach Ziffer 1.3 sowie die Bewerbungsfrist, innerhalb der potenzielle Antragsteller ihre Förderanträge bei der KVB einzureichen haben, werden durch die KVB gemäß § 27 ihrer Satzung sowie auf der Homepage der KVB ([www.kvb.de](http://www.kvb.de)) bekannt gegeben.

## **2. Umfang und Höhe der Förderung**

- 2.1** Die Höhe der Förderung beträgt für einen in Vollzeit beschäftigten Arzt in Weiterbildung 5.800 Euro monatlich. Dieser Förderbetrag wird gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V zu gleichen Teilen von der KVB und den Kostenträgern finanziert.
- 2.2** Der Förderbetrag nach Ziffer 2.1 reduziert sich für einen in Teilzeit beschäftigten Arzt in Weiterbildung entsprechend des zeitlichen Umfangs seiner Beschäftigung anteilig.

- 2.3** Die Förderbeträge nach den Ziffern 2.1 und 2.2 gelten vorbehaltlich einer Anpassung der Förderbeträge nach § 5 Absatz 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V durch die Vertragspartner sowie vorbehaltlich der Vereinbarung von höheren Förderbeträgen durch die KVB mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen gemäß § 5 Abs. 11 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V. Die verbindliche Festsetzung des Förderbetrags erfolgt durch Bewilligungsbescheid der KVB.
- 2.4** Die Förderbeträge nach den Ziffern 2.1 und 2.2 sind durch den Antragsteller mindestens auf die im Krankenhaus übliche Vergütung nach Entgeltgruppe I, Mittelwert der Stufen 1 bis 5 des Tarifvertrages Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) anzuheben.
- 2.5** Die Förderbeträge nach den Ziffern 2.1 und 2.2 sind ein Zuschuss zum Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung und als laufender Arbeitslohn, der von Dritter Seite bezahlt wird, zu betrachten. Die Förderbeträge nach den Ziffern 2.1 und 2.2 sind durch den Antragsteller in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzuleiten. Die Weiterleitung soll mit dem jeweiligen Monatsgehalt, jedenfalls aber noch innerhalb des Monats der Auszahlung des Förderbetrages erfolgen.

### **3. Förderungsempfänger**

Förderungsempfänger können alle Vertragsärzte und zugelassenen medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sein, die im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ihren Vertragsarztsitz haben und sämtliche Fördervoraussetzungen nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V und ihrer Anlagen sowie dieser Richtlinie erfüllen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **4. Ergänzende Fördervoraussetzungen**

- 4.1** Gemäß § 3 Abs. 5 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V unterliegt die Förderung in den ausgewählten Fachgebieten der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Eine entsprechende Prüfung durch die KVB erfolgt auf Basis der Abrechnungsdaten. Beurteilungszeitraum sind grundsätzlich die letzten vier Abrechnungsquartale vor der Antragstellung. Eine Praxis gilt als überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig, wenn mehr als 50% der von ihr abgerechneten Fälle der Grundversorgung zuzuordnen sind. Anknüpfungspunkt hierfür ist die Ab-

rechnung der Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG). Abweichend hiervon ist bei den Kinder- und Jugendmedizinerinnen auf die Abrechnung der Versichertenpauschalen, die nicht als fachärztlich gekennzeichnet sind, abzustellen. Für die Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist Anknüpfungspunkt für eine überwiegend konservative und nicht spezialisierte Tätigkeit, dass von der Praxis in mehr als 50 % der Fälle Leistungen nach Kapitel 22.2 EBM-Ä und ebenfalls in mehr als 50 % der Fälle Leistungen nach Kapitel 35.2 EBM-Ä abgerechnet wurden. Bei der Arztgruppe der Urologen werden für die Prüfung einer überwiegend konservativen und nicht spezialisierten Tätigkeit als Leistungen der Grundversorgung neben der Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) auch die abgerechneten Gebührenordnungspositionen 32351 und 32720 des Abschnitts 32.3 EBM-Ä berücksichtigt. Bei der Arztgruppe der Chirurgen und Orthopäden werden für die Prüfung einer überwiegend konservativen und nicht spezialisierten Tätigkeit als Leistungen der Grundversorgung neben der Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) auch die abgerechneten Gebührenordnungspositionen 30500 und 30501 des Abschnitts 30.5 EBM-Ä, die Gebührenordnungsposition 33061 des Kapitels 33 EBM-Ä und die Gebührenordnungspositionen 30600, 30610 und 30611 des Abschnitts 30.6 EBM-Ä berücksichtigt.

- 4.2** Bei dem beantragten Förderzeitraum muss es sich um einen Weiterbildungsabschnitt handeln, der nach der aktuell geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns auf die jeweilige Weiterbildung anrechnungsfähig ist. Förderfähig sind Weiterbildungsabschnitte im Gebiet der angestrebten Facharztanerkennung sowie Abschnitte in anderen Gebieten, soweit diese von der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in ihrer jeweils geltenden Fassung für die angestrebte Facharztanerkennung verpflichtend vorgesehen werden. Der Vorstand der KVB wird ermächtigt, weitere fakultative Abschnitte im Sinne von § 3 Abs. 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V als förderfähig zu bestimmen, sofern diese Abschnitte in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns im Rahmen der angestrebten Facharztanerkennung vorgesehen sind. Die KVB fordert zur Prüfung der Anrechnungsfähigkeit und Beurteilung der Förderfähigkeit der Weiterbildung auf Grundlage der im Förderantrag gemachten Angaben des Antragstellers eine Bestätigung der Bayerischen Landesärztekammer über die Anrechnungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnitts an, aus der sich die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 ergeben. Sind für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit und Beurteilung der Förderfähigkeit der Weiterbildung durch die Bayerische Landesärztekammer Unterlagen erforderlich, die nicht Bestandteil eines vollständigen Antrags gemäß Ziffer 6.1 Satz 3 und 4 sind (ergän-

zende Unterlagen), so ist der Antragsteller verpflichtet, auf Verlangen der KVB innerhalb einer angemessenen Frist die ergänzenden Unterlagen nachzureichen. Reicht der Antragsteller die ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb der Frist bei der KVB nach, so gilt die Weiterbildung als nicht anrechnungsfähig.

- 4.3** Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung beträgt drei Monate. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen (z. B. in Verbänden) sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in ihrer jeweils aktuellen Fassung dies ermöglicht. Als maximale Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung gelten die in der jeweils aktuellen Fassung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vorgesehenen Mindest-Weiterbildungszeiten für die jeweiligen förderfähigen Facharztanerkennungen. Der Vorstand der KVB wird ermächtigt in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von unbilligen Härten für den Arzt in Weiterbildung eine Abweichung von der maximalen Förderdauer zu beschließen.
- 4.4** Eine Teilzeitstelle wird ebenfalls gefördert, der Umfang der förderfähigen Teilzeit richtet sich nach den Regelungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns.
- 4.5** Demselben Antragsteller kann im selben Förderzeitraum eine Förderung entweder nur für ein vollzeitiges Beschäftigungsverhältnis eines Weiterbildungsassistenten oder für zwei Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bewilligt werden.
- 4.6** Der Antragsteller muss über eine Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung als Weiterbildungsassistent nach § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) verfügen, die Gültigkeit für den gesamten Förderzeitraum besitzt.
- 4.7** Der Antragsteller hat alle Umstände, die zu einem Wegfall der Förderung führen können, wie insbesondere das Nichtantreten der Weiterbildungsstelle durch den Weiterbildungsassistenten oder dessen vorzeitiges Ausscheiden unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- 4.8** Der Förderbescheid kann aufgehoben und die gewährte Förderung vom Antragsteller zurückgefordert werden, wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird, die Anforderungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V und insbesondere der § 3 Absätze 1 und 2 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung

der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V nicht erfüllt werden und/oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung steht. Entsprechendes gilt, wenn die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt. Im Wiederholungsfalle kann der Praxisinhaber von der Förderung ausgeschlossen werden.

- 4.9** Die Förderbedingungen gemäß § 3 Abs. 4 und 6 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie Beschlüsse des Vorstandes der KVB nach Ziffer 4.2 dieser Richtlinie werden durch die KVB für das jeweilige Ausschreibungsverfahren gemäß § 27 der Satzung der KVB bekannt gegeben sowie zusätzlich auf der Website der KVB ([www.kvb.de](http://www.kvb.de)) zur Information bereitgestellt.

## **5. Kriterien der Stellenvergabe (Bewerberauswahl)**

- 5.1** Können wegen der Begrenztheit der förderfähigen Stellen nach Ziffer 1.3 nicht alle Anträge positiv beschieden werden, wird einem Stellenbewerber (Arzt in Weiterbildung) der Vorzug gegeben, wenn er eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Abs.1 S. 1 SGB V in der Facharztgruppe des Stellenbewerbers besteht.
- 5.2** Stellenbewerber, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 nicht erfüllen, können im jeweiligen Auswahlverfahren bevorzugt werden, wenn sie weitere Kriterien im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V erfüllen. Die Feststellung, nach welchen weiteren Kriterien im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V eine Auswahl der Stellenbewerber erfolgt, obliegt dem Vorstand der KVB; eine unterschiedliche Gewichtung der weiteren Kriterien ist möglich.
- 5.3** Sofern keiner der Stellenbewerber die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 erfüllt oder in Fällen, in denen eine Priorisierung anhand der Kriterien nach Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 aufgrund der Gleichwertigkeit von Bewerbungen nicht möglich ist, erfolgt eine Vergabe der Stellen nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nach Ziffer 6.1 bei der KVB.

- 5.4** Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 werden durch die KVB für das jeweilige Ausschreibungsverfahren gemäß § 27 der Satzung der KVB bekannt gegeben sowie zusätzlich auf der Website der KVB ([www.kvb.de](http://www.kvb.de)) zur Information bereitgestellt.

## **6. Verfahren**

- 6.1** Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Bewilligung der Förderung muss bei der KVB schriftlich unter Verwendung der hierfür von der KVB bereitgestellten Antragsformulare gestellt werden. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt. Ein Antrag gilt als vollständig, wenn das vollständig ausgefüllte Antragsformular inkl. aller verpflichtenden Anhänge und Nachweise eingereicht wird.
- 6.2** Anträge, die nach Ablauf des Ausschreibungszeitraumes eingehen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antragesingangs bei der KVB.
- 6.3** Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der KVB. Der Bewilligungsbescheid enthält insbesondere Regelungen über den Auszahlungszeitpunkt der Fördergelder und die Auszahlungsmodalitäten.

## **7. Durchführungsbestimmungen**

Soweit die vorstehenden Vorgaben zu ihrer Umsetzung der Konkretisierung bedürfen, wird der Vorstand der KVB ermächtigt, das Nähere in gesonderten Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie zu regeln.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.